

Statuten der Trachtengruppe Basel-Stadt

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen "Trachtengruppe Basel-Stadt" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie untersteht dem Trachtenverband des Kantons Basel-Stadt und der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
- § 2 Die Trachtengruppe Basel-Stadt hat das Ziel, durch Wort und Tat dazu beizutragen, dass die Landestrachten wieder allgemein zu Ehren gezogen werden. Darüber hinaus pflegt sie unter ihren Mitgliedern und mit befreundeten Gruppen eine einfache, fröhliche Geselligkeit.

Die Trachtengruppe kommt regelmässig, wenn möglich jeden Monat zweimal zusammen, nämlich abwechselnd Zusammenkunft und Pflege des Volkstanzes, auch des Volksliedes. Ferner sind gemeinsame Ausflüge, Besuch von vaterländischen Festen und andern Anlässen, zu denen die Trachten passen, vorgesehen.

§ 3 Die Trachtengruppe ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied der Trachtengruppe Basel-Stadt kann jede Person werden, die einen unbescholtenen Leumund geniesst und im Besitze einer ortsüblichen, den Richtlinien der Trachtengruppe Basel-Stadt und der schweizerischen Trachtenvereinigung entsprechenden Tracht ist. Mitgliedern, die in andern Bezirken oder Kantonen heimatberechtigt sind, steht es zu, die Tracht ihrer Gegend zu tragen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann verweigert werden ohne Angabe des Grundes.

Als Passive können auch andere Personen in die Gruppe aufgenommen werden. Diese haben in den Angelegenheiten nur beratende Stimme.

III. Organisation

- § 5 Die Organe der Trachtengruppe Basel-Stadt sind:
 - 1. Die Jahresversammlung
 - 2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - 3. Der Vorstand
 - 4. Die Rechnungsrevisoren

- § 6 Die Jahresversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich einmal zusammen. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung. Bericht der Revisoren
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Wahl des Vorstandes:

Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin, Beisitzerinnen

- g) Wahl von Delegierten an die Jahresversammlung des Kantonalen Trachtenverbandes Basel-Stadt
- h) Wahl von zwei Delegierten an die Delegiertenversammlung der schweizerischen Trachtenvereinigung
- i) Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern
- k) Behandlung allfällig eingegangener Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung der Präsidentin eingereicht werden müssen
- 1) Beschlussfassung über eventuelle Auflösung der Gruppe.

Die Jahresversammlung steht über den Statuten.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 8 **Der Vorstand.** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Gewährleistung eines richtigen Lebens innerhalb der Gruppe wählt die Trachtengruppe einen Vorstand von 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus:

- a) die Präsidentin; diese ist die eigentliche Leiterin der Gruppe und besorgt den Verkehr nach auswärts. Sie hat einen ausführlichen Jahresbericht zu erstellen
- b) der Vizepräsidentin; diese hat die Präsidentin zu vertreten
- c) der Aktuarin, die die Protokolle und Korrespondenzen besorgt
- d) der Kassierin; sie verwaltet die Finanzen und legt jeder Jahresversammlung ihren Rechnungsbericht vor
- e) der Beisitzerinnen, die die Anliegen der Mitglieder vorbringen

Der Vorstand versammelt sich mindestens vierteljährlich zur Behandlung der laufenden Geschäfte.

IV. Rechnungswesen

- § 9 Die Einnahmen der Trachtengruppe bestehen aus:
 - 1. den Aktiv- und Passivmitglieder-Beiträgen
 - 2. freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen
 - 3. dem Reingewinn von Veranstaltungen, Verkauf von Karten, Trachtenbüchlein usw.

Die Einnahmen dienen in erster Linie zur Deckung der laufenden Unkosten; ferner zur Bestreitung ausserordentlicher Auslagen der Delegierten, wie beim Besuch der Jahresversammlung der "Schweizerischen Trachtenvereinigung" u.a.m.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über ordentliche Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

V. Ein- und Austritte

- § 10 a) Mitglieder, die auf irgend eine Weise die Interessen der Trachtengruppe schwer verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Gruppe gegenüber nicht nachkommen, nach vorheriger Warnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - b) Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Beitrag ist bei Austritt oder Ausschluss bis Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 11 Das Tragen der Trachten an Familienfesten (Hochzeiten, Taufen usw.) sowie das Tragen der Arbeitstracht wird den Mitgliedern besonders empfohlen. Wenn irgendwie möglich, soll die Tracht auch bei allen Zusammenkünften, Vereinsanlässen usw. der Gruppe getragen werden.